

Erneute Änderung des Militärgesetzes 2022

Autor(en): **Blumer, Patrick / Wildt, Anna**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **188 (2022)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046488>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erneute Änderung des Militärgesetzes 2022

Während der noch laufenden Weiterentwicklung der Armee hat das Parlament das Militärgesetz und die Armeeorganisation erneut geändert. Wie sind die Anpassungen zu bewerten? Der Fokus richtet sich auf den Wegfall des Ausbildungsnutzens bei der Unterstützung von grossen Sportanlässen und die Bewaffnung von Angestellten der Militärverwaltung.

Patrick Blumer, Anna Wildt

Seit der Nachführung der Bundesverfassung sind die Aufgaben der Armee auch in der Bundesverfassung (BV) enthalten.¹ Im Weiteren darf die Bundesebene keine Kompetenzen an sich ziehen, die auf kantonaler Ebene gleich gut oder besser ausgeführt werden könnten (Subsidiaritätsprinzip).² Die herrschende Lehre geht folglich davon aus, dass die Armee im Inland nur zum Einsatz kommen soll, wenn den kantonalen Behörden das selbstständige Handeln nicht mehr möglich ist.³

Bereits im Jahr 2017 hat Philipp Krage in seinem Aufsatz über die Teilrevision des Militärgesetzes im Rahmen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) die gesetzlichen Grundlagen für die Aufgaben der Armee analysiert und kritisch auf mehrere erforderliche Verfassungsänderungen hingewiesen.⁴ Während die WEA eine verbesserte Bereitschaft, Ausbildung und Ausrüstung der Einsatzverbände sowie die regionale Verankerung bezwecke,⁵ seien entstandene Gesetzeslücken, welche mit der Ausweitung der Aufgaben hin zur Unterstützung ziviler Behörden in normalen Lagen einhergingen, nur auf einfachgesetzlicher Ebene behoben worden.⁶ Gerade weil die Unterstützung ziviler Anlässe mit militärischen Mitteln im Hinblick auf die Ausbildung oder Übung dazu diene, Fähigkeiten zu erhalten, um die weiteren Aufgaben der Armee erfüllen zu können, sei sie seines Erachtens mit dem Zweck von Art. 58 Abs. 2 BV vereinbar.⁷

Am 18. März 2022 hat das Parlament eine neue Fassung des Militärgesetzes (MG)⁸, der Verordnung über die Armeeorganisation sowie weiterer Rechtstexte verabschiedet. Ziel

war unter anderem, organisationsrechtlich relevante Änderungen wie die Schaffung des Kommandos Cyber und die Einrichtung einer Militärluftfahrtbehörde auf den Weg zu bringen. Daneben hat der Gesetzgeber aber auch eine Reihe von unterschiedlichsten, nicht im Ansatz zusammenhängenden Anpassungen im MG vorgenommen (etwa betreffend die Schaffung eines militärischen Gesundheitswesens, das Genehmigungsverfahren für die Katastrophenhilfe im Ausland, die Abdeckung der Nachrichtenbedürfnisse bei Assistenzeinsätzen im Inland, die Regelung der Voraussetzungen für die Dienstbefreiung bei unentbehrlichen Tätigkeiten und die Anpassung der Militärdienstpflicht, um personelle Lücken im Armeebestand zu vermeiden).

Aus einer verfassungsrechtlichen Perspektive stechen vor allem zwei Änderungen hervor. Der Gesetzgeber sah sich dazu veranlasst, die Grundlage für die Unterstützung von zivilen Anlässen durch die Armee zu revidieren, indem er sie in den neuen Art. 48d MG verschob.⁹ Bisher durften für die Unterstützung ziviler Anlässe keine Rekruten in der Grundausbildung herangezogen werden. Der Botschaft vom 1. September 2021¹⁰ lässt sich entnehmen, dass in der Praxis auch Rekruten von der Unterstützung ziviler Tätigkeiten profitieren könnten, etwa durch den Betrieb einer Sanitätshilfsstelle während eines öffentlichen Anlasses. Gleichzeitig wird angeführt, dass in der Praxis auch die Unterstützung von zivilen Anlässen ohne wesentlichen Ausbildungs- und Übungsnutzen vorgenommen wird. Erwähnenswert ist im Weiteren die mit Art. 92 Abs. 3 MG neu vorgesehene Bewaffnung ziviler Mitarbeiter zum Schutz von Armeematerial und -infrastrukturen. Sie sollten zur Anwendung polizeilichen Zwanges und polizeilicher Massnahmen nach dem Zwangsanwendungsgesetz vom 20. März 2008 (ZAG)¹¹ berechtigt werden.

Der sogenannte «Lauberhorn»-Artikel¹²

Mit der WEA hat die Unterstützung von zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten mit militärischen Mitteln Eingang in das MG gefunden, mithin erhielt sie eine rechtliche Grundlage. Dies ist durchaus begrüssenswert. Auffallend ist aber, dass die erforderlichen Voraussetzungen mit der neuer-

lichen Gesetzesanpassung in zweierlei Hinsicht verwässert wurden: Die damalige Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten (VUM)¹³ sah in deren Art. 2 Abs. 1 noch vor, dass mit der Unterstützung für die eingesetzten Personen ein wesentlicher Ausbildungs- oder Trainingseffekt verbunden sein müsse. Neu kann der Bundesrat (BR) ausnahmsweise und in bescheidenem Umfang Unterstützungen bewilligen, mit denen gerade kein wesentlicher Ausbildungs- oder Übungsnutzen für die Angehörigen der Armee verbunden ist.

Die Botschaft weist in dieser Hinsicht explizit auf die mögliche Gefahr hin, dass inskünftig einige Anlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung nicht mehr in gewohnter Weise unterstützt werden könnten.¹⁴ Die Botschaft hält sich bei den Ausführungen aber auffallend kurz. In der parlamentarischen Debatte im Nationalrat wurde das alljährliche Lauberhornrennen denn auch mehrmals erwähnt.¹⁵ Wie erwartet sprach sich kaum ein Parlamentarier gegen dessen Unterstützung durch das Militär beziehungsweise dessen Durchführung aus. Fraglich bei der Gesetzesnovelle ist, wie restriktiv der BR beziehungsweise die von ihm erlassene Verordnung die Begriffe «ausnahmsweise» und «in bescheidenem Umfang» umschreiben wird. Dem Wort nach

«Kommt als nächstes die Reform der Reform der Reform?»

sollte es sich eigentlich um eine Ausnahme handeln oder wird diese letztendlich zur Regel? Weiter stellt sich an dieser Stelle auch die Frage, ob die Gesetzesanpassung noch mit den statuierten Aufgaben in der Verfassung vereinbar ist.

Bereits Krage war in seinem Aufsatz zum Schluss gekommen, dass die Unterstützungen mit dem Zweck von Art. 58 Abs. 2 BV wegen des Ausbildungs- oder Übungsnutzens für die eingesetzte Truppe vereinbar seien¹⁶ – was gerade mit der getroffenen Gesetzesanpassung weggefallen ist. Sicherlich lässt sich die gesetzliche Anpassung nicht unter den verfassungsrechtlichen Zusatz «Das Gesetz kann weitere Aufgaben



Armeeinghörige präparieren die Rennstrecke am Lauberhorn. Bild: Kaspar Bacher, VBS

vorsehen» subsumieren, wenn der herrschenden Lehre gefolgt wird.¹⁷ Die Verfasser stellen sich weiter auf den Standpunkt, dass sich die Ausweitung der Unterstützung mit militärischen Mitteln bei grossen Sportanlässen sowie kulturellen Veranstaltungen nicht mit Art. 58 Abs. 2 BV vereinbaren lässt, weshalb es folgerichtig einer Verfassungsänderung bedürft hätte. Über die Gründe, weshalb diese nicht angedacht wurde, kann nur gemutmasst werden.

Nicht minder einschneidend wirkt sich die zweite getroffene Aufweichung aus, da nunmehr ebenfalls Rekruten Schnee von den Skirennpisten wegstampfen sowie Fangnetze und Tribünen aufstellen sollen.¹⁸ Die Botschaft führt als Argument auf, dass die Praxis gezeigt habe, dass die Unterstützung nicht nur mit Formationen im Ausbildungsdienst, sondern auch mit Armeeinghörigen in der Grundausbildung – also Rekruten – geleistet werden könne. Diese Unterstützungsleistungen seien ein wesentlicher Mehrwert in der Verbandsausbildung der Rekruten, der sich in der Umgebung eines Waffenplatzes nicht im selben Masse schaffen liesse.¹⁹ Ob diese Aussagen zutreffend sind, ist an dieser Stelle nicht zu beurteilen. Es wäre sicherlich überhaupt nicht in Abrede zu stellen, dass Schweizer Rekruten

diese Aufgaben nicht auch übernehmen könnten. Es ist aber zu bedenken, dass die Rekrutenschule mit der WEA bereits um drei Wochen gekürzt worden ist. Interessanterweise argumentierte der BR bei deren Einführung gerade damit, dass eine noch kürzere Rekrutenschule einen mangelhaften Ausbildungsstand der einzelnen Angehörigen der Armee zur Folge habe, den sicheren Umfang mit Waffen beeinträchtigt und die Fähigkeit der Einheit schwäche, als Ganzes zu funktionieren.²⁰

Inwiefern eine Unterstützung ziviler Behörden für Sport- oder Kulturanlässe, welche regelmässig über den Zeitbedarf von einer Woche hinausgehen, mit militärischen Mitteln nun doch während der Rekrutenschule möglich sei, schweigt sich der BR in der jetzigen Gesetzesanpassung aus. Es war auch in der von den eidgenössischen Räten praktisch oppositionslos verabschiedeten Vorlage kein Thema. Weiter zielt gerade das Argument in der Botschaft, diese Unterstützungsleistung «nur während der Verbandsausbildung» anzubieten, ins Leere, da diese Dauer auch heute schon ohne diese Gesetzesanpassung sehr knapp bemessen ist. So handelt es sich um die einzige Möglichkeit als Verband (das heisst ab Stufe Zug und in einer zweiten Phase auf Stufe Kompanie/

Batterie) zu trainieren, zumal die Kader ihren Grad am Abverdienen sind. Bedenkt man, dass die Botschaft als Argument für die Unterstützung ziviler Leistungen den Betrieb einer Sanitätsstelle während eines öffentlichen Anlasses aufführt, könnten inskünftig an jedem sportlichen Anlass einer Schule Armeeinghörige angeboten werden. Ob dies mit dem verfassungsrechtlichen Auftrag der Armee noch vereinbar ist?

Es bleibt festzuhalten, dass die Aufweichung des Subsidiaritätsprinzips, welches Krage in seinem Aufsatz bei der Revision des MG mit der WEA konstatiert hatte, mit den getroffenen Anpassungen weiter voranschreitet. Es stellt sich teilweise die Frage, ob der Gesetzgeber – bewusst oder unbewusst, sei dahingestellt – dem Argument «es sei bereits schon immer so gemacht worden» folgt. Lapidar hält die Botschaft fest, dass das Subsidiaritätsprinzip von den vorliegend geplanten Änderungen nicht betroffen sei.²¹

Bewaffnung von zivilen Angestellten der Militärverwaltung

Neu übernimmt die Militärverwaltung wieder den Schutz militärischer Anlagen durch zivile Angestellte. Gemäss Botschaft hätten

► Zivile Angestellte der Militärverwaltung – im Bild Mitarbeiter der Logistikkbasis beim Briefing für die Impfstofflogistik – sollen künftig bei Bedarf bewaffnet werden können. Bild: Clemens Laub, VBS

dies zivile Mitarbeitende der Militärverwaltung der Gruppe Verteidigung (unter anderem Angestellte der Kriegsmaterialverwaltung oder Angestellte der Direktion für Militärflugplätze) bis vor einigen Jahren durchgeführt.²² Ist das mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar, da Polizeibefugnisse in der Schweiz eine «klassische» Kompetenz der Kantone sind?

Gemäss Botschaft gehe es um eine Anpassung der grundsätzlich bestehenden gesetzlichen Regelung an die Sicherheitsbedürfnisse im Bereich der Logistik und Führung.²³ Im Nationalrat nannte die zuständige Verteidigungsministerin auf Beispiele nach einer Bewaffnung angefragt, den Schutz von Spezialmunition und Sprengstoffen, von Material mit Schutzbedarf, von sicherheitsrelevanten Geräten und – wahrscheinlich auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie – besonders schutzwürdigen Sachen, zum Beispiel Impfstoffe. Weiter gab sie aber an, dass es nicht zur Folge habe, nun alle zivilen Mitarbeiter mit Waffen auszustatten. Im Gegenteil müssten es nur diejenigen sein, bei denen es ausgesprochen notwendig sei und die auch gewissen Gefahren wie Vandalismus ausgesetzt seien.²⁴

Bereits heute können zivile Mitarbeiter – wie grundsätzlich jedermann – den Selbstschutz (Notwehr) oder den Schutz unmittelbar bedrohter Dritter (Notwehrhilfe) anwenden, sofern es die betroffenen Rechtsgüter rechtfertigen. Neu werden zivile Mitarbeiter hierfür auch bewaffnet und die Waffe dient sogar zur Auftrags Erfüllung, sofern schützenswerte Rechtsgüter Dritter betroffen sind.²⁵ Unbestritten ist, dass die logistische Infrastruktur – insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt, dass aufgrund der immer bedeutenderen Cyberabwehr auch «längst vergessene» militärische Anlagen wieder benötigt werden könnten – von zunehmender Relevanz ist.²⁶ Bei Konsultation der Botschaft fällt aber auf, dass beinahe auf einer ganzen Seite zur beabsichtigten Anpassung von Art. 92 MG damit argumentiert wird, es sei bereits schon einmal so gemacht worden.²⁷ Sicherlich kann der Botschaft dahingehend nicht gefolgt werden, dass dem Bedürfnis nach einer kla-



ren Abgrenzung der Aufgabenbereiche und Kompetenzen, mit welchen bewaffnete Angestellte der Militärverwaltung des Bundes ausgestattet würden, einzig durch die Unterstellung dieser Mitarbeitenden unter das ZAG und darüber hinaus durch den Verweis auf die vom BR zu erlassende Regelung der Aufgaben auf der Verordnungsebene entsprochen werde. Man stelle sich nur vor, zivile Mitarbeiter der Bundesverwaltung müssten während eines Assistenzdienstes im Grenzgebiet, in welchem eine erhöhte Bedrohungslage herrscht, einen Transport mit hochwirksamen Impfstoffen bewachen. Ob dieser Gesetzesartikel einzig für die «Schönwetterlage» angepasst worden ist, wird die Zukunft zeigen – klar ist, dass der einfach formulierten Schlussfolgerung in der Botschaft zu widersprechen ist.

Wer hat noch den (sicherheits-) verfassungsrechtlichen Überblick?

Die in der Frühjahrsession vom Parlament verabschiedete und in diesem Beitrag näher beleuchtete Gesetzesreform sollte den sicherheits- und verfassungsrechtlich interessierten Leser nachdenklich stimmen und führt grundsätzlich zu – mehreren – Fragen. Die Beantwortung der Frage «Schweizer Armee, quo vadis?» würde den Rahmen dieses Beitrags überspannen. Doch stellt die praktisch oppositionslos verabschiedete (weitere) Militärgesetzesanpassung ein Potpourri von unterschiedlichsten Änderungen dar. Auch wenn der Treiber der Reform in der Änderung der Verordnung über die Armee-

organisation zur Schaffung des Kommandos Cyber zu sehen ist, das nun ausgiebig alimentiert wird, fragt man sich, wie es danach weitergehen soll. Kommt als Nächstes die Reform der Reform der Reform? Warum hat der Gesetzgeber mit der Änderung des MG nicht die Evaluation der WEA abgewartet, die in Bälde ansteht.²⁸ Wäre es wohl auch nicht gescheiter gewesen, auf die – wohl weit umfangreichere – Diskussion zu einem möglichen Dienstleistungsmodell zu warten? Verspricht das VBS doch auch diesbezüglich, einen Bericht bis Ende 2022 vorzulegen.²⁹

Quasi sinnbildlich für die Ansammlung von unterschiedlichsten Änderungen dieser Gesetzesvorlage erging am 17. Dezember 2021 gerade zwei Tage nach der Beratung im Erstrat eine Medienmitteilung des VBS, wonach der BR an seiner Sitzung das VBS damit beauftragt habe, ihm bis Oktober 2022 eine Vernehmlassungsvorlage zu einer Teilrevision (sic!) des MG zu unterbreiten.³⁰ Bedauerlicherweise führt aber nicht nur dieser Punkt zu Kopfschütteln. Wie dieser Aufsatz aufzuzeigen versucht hat, hätte es zumindest bei der Unterstützung ziviler Anlässe und Veranstaltungen einer Verfassungsänderung bedurft. Bei den vorgenommenen Anpassungen handelt es sich um eine Ausdehnung der Aufgabenbereiche der Armee, die zunehmend in normalen Lagen eingesetzt werden soll. Der Wegfall des Ausbildungs- und Übungsnutzens als Voraussetzung für die Unterstützung ziviler Anlässe und Veranstaltungen sprengt den verfassungsrechtlichen Rahmen. Dass dafür noch

dazu die Ausbildungszeit der Rekruten verwendet werden soll, ist kaum mit dem Zweck der Armee zu vereinbaren.

Es stellt sich beim Studium der Botschaft und der darauffolgenden (kurzen) Beratung in den eidgenössischen Räten die Frage, ob der Gesetzgeber teilweise dem Leitsatz «Wir haben es bereits schon immer so gemacht» folgte. Auch zu denkbaren Fragen des Subsidiaritätsprinzips schwiegte die Botschaft aus, welche folglich in Bern nicht einmal im Ansatz angeschnitten worden sind. Man wird den Eindruck nicht los, dass die Ausweitung der Aufgabenbereiche eine vertiefte Diskussion verdient hätte. Hat die bürgerliche Ratsmehrheit die erforderliche Änderung der Verfassung bewusst «übersehen», weil die Linke bei dieser Armee reform – für einmal – nicht opponierte? Hat sich die Linke indessen nicht dagegen gewehrt, weil sie ihre Mittel gegen die Luftverteidigung, insbesondere die – damals beabsichtigte – und nun beschlossene Beschaffung des F-35, einsetzen möchte? Oder gesteht das Parlament der (Sicherheits-)Verfassung seit der Beratung des Postulats Malama nicht den Stellenwert zu, den sie im Stufenbau der Rechtsordnung hätte?³¹ Wie auch immer diese Fragen beantwortet werden, aus rechtsstaatlicher Hinsicht müsste es einem zu denken geben, dass sie so überhaupt gestellt werden. ■

Dieser Artikel ist eine Zusammenfassung des zuerst im Verlag DIKE in der Zeitschrift «Sicherheit und Recht» 2/2022 erschienenen Aufsatzes. Er gibt die persönliche Sichtweise der Autoren wieder.

- 1 Nach Art. 58 Abs. 2 BV dient die Armee der Kriegsverhinderung und trägt zur Erhaltung des Friedens bei; sie verteidigt das Land und seine Bevölkerung. Sie unterstützt die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.
- 2 Art. 5a BV.
- 3 Gerhard M. Saladin, Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Milizprinzips der Schweizer Armee, Diss. Bern, Zürich/St. Gallen 2012, 226 f.
- 4 Philipp Krage, Teilrevision des MG durch die WEA und ihre Auswirkungen auf die Aufgaben der Armee, Sicherheit & Recht 2/2017, 79 ff.
- 5 Krage (FN 4), 79.
- 6 Krage (FN 4), 96.
- 7 Krage (FN 4), 94; in diesem Sinn auch Robert Wieser/Gerhard M. Saladin, Die Artikel des MG sind verfassungskonform auszulegen, ASMZ 01-02/2016, 10.
- 8 Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995, SR 510.10.
- 9 Bereits bisher war in Art. 52 Abs. 5 Bst. a MG vorgesehen, Truppen im Ausbildungsdienst nur bei einem wesentlichen Ausbildungs- und Übungsnutzen einzusetzen. Diese Bestimmung wurde im neuen Art. 48d Abs. 5 MG übernommen. Da aber in der Praxis bei der Unterstützung von Grossan-

lassen nicht unbedingt ein wesentlicher Ausbildungs- und Übungsnutzen gegeben ist, wird neu in Abs. 6 geregelt, dass zivile Anlässe ausnahmsweise und in bescheidenem Umfang mit Leistungen ohne Ausbildungs- und Übungsnutzen unterstützt werden können.

- 10 Botschaft zur Änderung des Militärgesetzes und der Armeearganisation, BBl 2021 2198 (nachfolgend: Botschaft, [Seitenzahl]).
- 11 SR 364.
- 12 Das Lauberhornrennen steht an dieser Stelle lediglich sinnbildlich für einen grossen Sportanlass, welcher wahrscheinlich vom Publikums- und Werbeausmass zu den grössten alljährlichen Veranstaltungen in der Schweiz gehört.
- 13 Verordnung vom 21. August 2013, SR 513.74.
- 14 Botschaft, 39 f.
- 15 AB 2021 N 2590 ff.
- 16 Hervorhebung durch Verfasser, Krage (FN 4), 94.
- 17 BSK BV-Diggelmann/Altwickler, Art. 58 N 15; BV-Biaggini, Art. 58 N 7.
- 18 Diese Beispiele sind keineswegs despektierlich gemeint, sondern wohl vielmehr der Realität entsprechend als die in der Botschaft aufgeführten Beispiele (Verlegen von Brücken, Rammen von Pfählen, Bau von Holzinfrastrukturen, Transport von schweren Ladungen, Sprengung eines Gebäudes, Betrieb einer Sanitätshilfsstelle während eines öffentlichen Anlasses), Botschaft, 39.
- 19 Botschaft, 39.
- 20 Botschaft zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Armee vom 3. September 2014, BBl 2014 6955 ff., 6976 f.
- 21 Botschaft, 56.
- 22 Botschaft, 26.
- 23 Botschaft, 27.
- 24 Viola Amherd in der Nationalratsdebatte am 15. Dezember 2021, AB 2021 N 2599.
- 25 Botschaft, 26.
- 26 Vgl. die Thematik um die Räumung des Munitionslagers Mitholz, welches ursprünglich als neues Rechenzentrum geplant war. Standortwechsel für IT-Bunker – Das Millionengrab der Schweizer Armee, in: Der Bund. 30. November 2021.
- 27 Botschaft, 41.
- 28 Bericht des BR gemäss Art. 149b Abs. 1 MG vom 7. Juni 2019, BBl 4961, hier 4984.
- 29 Vgl. Personalprobleme verschärfen sich – Der Armee laufen die Soldaten weg, in: Tages-Anzeiger vom 19. Juli 2021.
- 30 Medienmitteilung des VBS vom 17. Dezember 2021, Weiterentwicklung der militärischen Friedensförderung: Stand der Umsetzung.
- 31 Vgl. Bericht des BR vom 2. März 2012 in Erfüllung des Postulats MALAMA 10.3045 vom 3. März 2010 «Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen», BBl 2012 4559 und 4594, der eine Änderung des MG und damit einhergehend die (notwendige Analyse zur) Änderung von Art. 58 Abs. 2 BV angesprochen hat; das Parlament hat den Bericht zur Kenntnis genommen, ohne dem BR Aufträge zu erteilen (AB 2013 N 891).

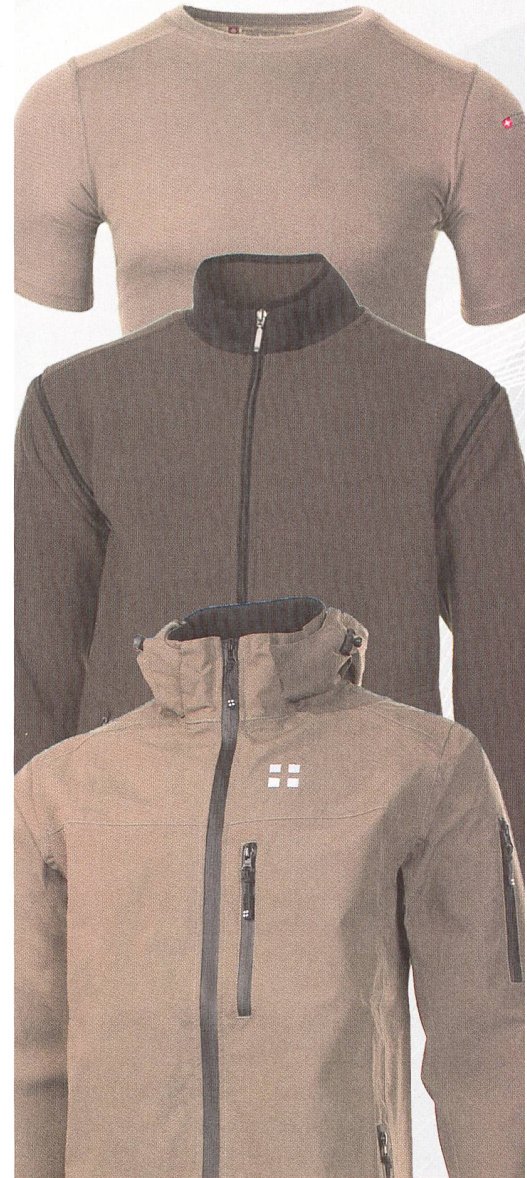


Patrick Blumer
MLaw, Rechtsanwalt
Gerichtsschreiber
am Bundesverwaltungsgericht und
Of Recht ad interim in der Ter Div 2
8405 Winterthur



Anna Wildt
Dr. iur.
Gerichtsschreiberin
am Bundesverwaltungsgericht
8032 Zürich

Für jede Herausforderung das passende Tenue



www.a-shop.ch